S 9 AS 3254/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 3254/20
Datum	12.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 1200/21
Datum	21.09.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.Â MÃ¤rz 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten des KlÃ¤gers sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten sind die rÃ¼ckwirkende teilweise Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r Mai 2020 sowie eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von 295,04Â â□¬ streitig.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger lebt in einer 55 qm groÃ□en Zweizimmerwohnung (Grundmiete im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 340,00Â â□¬, Heizkosten 70,00Â â□¬, Nebenkosten 51,00Â â□¬). Er beantragte am 22.04.2020 beim Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBÂ II). In den vorangegangenen

Jahren hatte er nach eigenen Angaben von seinem VermÃ¶gen gelebt und keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen.

Mit Bescheid vom 28.04.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 01.04. bis 30.09.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he von monatlich 893,00Â â¬ (Regelbedarf 432,00Â â¬, Kosten der Unterkunft und Heizung 340,00Â â¬ + 70,00Â â¬ Heizkosten + 51,00Â â¬ Nebenkosten).

Im Mai 2020 legte der KlÃ¤ger auf Anforderung durch den Beklagten die Betriebs- und Heizkostenabrechnung seines Vermieters vom 27.03.2020 fÃ¼r das Jahr 2019 vor. Nach dieser Abrechnung stand dem KlÃ¤ger ein Guthaben in HÃ¶he von 295,04 â¬ zu. Auf Nachfrage durch den Beklagten teilte der KlÃ¤ger unter Vorlage des entsprechenden Kontoauszugs mit, dass dieses Guthaben seinem Girokonto am 22.04.2020 gutgeschrieben worden sei. ErgÃ¤nzend wies er darauf hin, dass sich die betreffende Betriebs- und Heizkostenabrechnung auf den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 beziehe, in welchem von seinem Konto in Summe 295,04Â â¬ Ã¼ber zwÃ¶lf Monate per Lastschrift zu viel abgebucht worden seien. Der fÃ¼r die Ausgleichszahlung relevante Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 liege vor dem vom Jobcenter bewilligten Zeitraum 04/20 bis 09/20. Die monatliche Miete belaufe sich ungeachtet dieser Ausgleichszahlung nach wie vor auf 461,00Â â¬.

Mit Schreiben vom 02.06.2020 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger hinsichtlich einer beabsichtigten Entscheidung Ã¼ber die teilweise Aufhebung des Bescheides vom 28.04.2020 fÃ¼r den Monat Mai 2020 auf der Grundlage des Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und eine hieraus resultierende Erstattung in HÃ¶he von 295,04Â â¬ an. Hierzu teilte der KlÃ¤ger schriftlich mit, dass er im Jahr 2019 weder arbeitslos gemeldet noch im Leistungsbezug des Jobcenters gewesen sei; er habe auch keine sonstige staatliche UnterstÃ¼tzung erhalten. Die monatliche Miete im Jahr 2019 habe er von seinem PrivatvermÃ¶gen bestritten. Der nun fÃ¼r die Ausgleichszahlung relevante Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 liege vor dem vom Jobcenter bewilligten Zeitraum 04/20 bis 09/20.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.06.2020 hob der Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 in HÃ¶he von 295,04Â â¬ auf. Die am 22.04.2020 erhaltene RÃ¼ckzahlung in HÃ¶he von 295,04Â â¬ mindere die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung ab dem 01.05.2020. Die Abrechnung sei am 18.05.2020 eingereicht worden. Die Leistungen seien jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits angewiesen gewesen. Die Entscheidung sei gemÃ¤Ã Â§Â 40 Abs.Â 2 Nr.Â 3 SGBÂ II i.V.m. Â§Â 330 Abs.Â 3 SGBÂ III i.V.m. Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 2 SGBÂ X und Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 3 SGBÂ X aufzuheben. Die Ã¼berzahlten Leistungen habe der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§Â 50 Abs.Â 1 SGB X zu erstatten.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 20.07.2020 Widerspruch und verwies nochmals darauf, dass er in dem fÃ¼r die Ausgleichszahlung relevanten Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 keinerlei staatliche UnterstÃ¼tzung bekommen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.2020 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§Â 22 Abs.Â 3 SGB II minderten RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen seien, die nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen. Der Vortrag, das Guthaben sei in einem Zeitraum entstanden, in dem der WiderspruchsfÃ¼hrer nicht im Leistungsbezug gewesen sei, sei nicht relevant. Ausschlaggebend sei der Zufluss der Geldeinnahme, unabhÃ¤ngig davon, aus welchem Grunde diese entstanden sei.

Mit der hiergegen am 03.11.2020 zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt. Er hat nochmals darauf verwiesen, dass ihm seiner Auffassung nach die bewilligten Leistungen zugestanden hÃ¤tten. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Unumstritten stelle das Guthaben aus Nebenkostenabrechnung eine Art Einkommen dar. Ob diese Gutschrift aufgrund sparsamen Verhaltens vor der Zeit des Leistungsbezugs stamme oder erst danach erzielt worden sei, sei unerheblich. FÃ¼r diesen Fall habe der Gesetzgeber eine besondere Norm vorgesehen â Â§Â 22 Abs.Â 3 SGBÂ II. Demnach solle dieses Einkommen die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung mindern und nicht wie die Ã¼brige Einkommensanrechnung zunÃ¤chst die Regelleistung.

Mit Urteil vom 12.03.2021 hat das SG den Bescheid vom 22.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2020 aufgehoben und die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass die am 22.04.2020 erhaltene RÃ¼ckzahlung aus der Betriebskostenabrechnung 2019 in HÃ¶he von 295,04Â â¬ bei der Bestimmung des Bedarfs an Unterkunft und Heizung auÃer Betracht zu bleiben habe. Denn nach Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 1 SGBÂ II minderten RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen seien, zwar die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift. Jedoch blieben laut Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 SGBÂ II RÃ¼ckzahlungen, die sich auf die Kosten fÃ¼r Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bezÃ¶gen, auÃer Betracht. Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 AlternativeÂ 2 SGBÂ II stehe vorliegend einer Anrechnung der Gutschrift entgegen. Der KlÃ¤ger habe sich unbestritten im Jahre 2019 nicht im Leistungsbezug des Beklagten befunden und habe damit die Kosten der Unterkunft und (zu hohen) Kosten der Heizung aus eigenen Mitteln erbracht. Eine nunmehrige Bedarfsminderung in FÃ¤llen wie den vorliegenden sei jedoch unbillig, soweit der zurÃ¼ckgezahlte Betrag der HÃ¶he nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspreche. Damit solle auch sparsames Verbrauchsverhalten belohnt und rÃ¼ckgezahlte BetrÃ¤ge, die aus Eigenmitteln aufgebracht worden seien, anrechnungsfrei gestellt werden (mit Verweis auf die GesetzesbegrÃ¼ndung BT-Drucks.Â 18/8041, 40). Entgegen der Ansicht des Beklagten lege die erkennende Kammer basierend auf Wortlaut, Zweck und GesetzesbegrÃ¼ndung des Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 SGBÂ II den Passus ânicht anerkanntâ dergestalt aus, dass ein konkreter Bedarf nicht durch einen Bewilligungsbescheid abgedeckt sei. Sofern der Beklagte ein Antragserfordernis und damit eine BeschrÃ¤nkung der Anwendung des Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 SGBÂ II auf BewilligungszeitrÃ¤ume erblicken wolle,

folge dem das Gericht nicht. Es entspreche zum einen einer reinen FÃ¶rmelei, den KlÃ¤ger darauf zu verweisen, einen Antrag trotz fehlender HilfebedÃ¼rftigkeit zu stellen, nur damit eine Betriebskostenerstattung anrechnungsfrei bleiben kÃ¶nne. Zum anderen habe der KlÃ¤ger 2019 noch nicht wissen kÃ¶nnen, dass es eine Erstattung im April 2020 geben wÃ¼rde. Der konkret streitige Betrag der RÃ¼ckzahlung sei demnach anrechnungsfrei, da er sich auf Kosten fÃ¼r nicht anerkannte Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung bezogen habe. Die Sichtweise des BSG (vgl. Urteil vom 22.03.2012 â□□ B 2 AS 139/11 R -), nach der bei Betriebskostengutschriften nicht danach zu differenzieren sei, welchen Ursprung sie hÃ¤tten oder ob sie allein aus Zahlungen des HilfebedÃ¼rftigen resultierten, vermÃ¶ge dagegen nicht zu Ã¼berzeugen. Zum einen sollten nach dem Regelungszweck den kommunalen TrÃ¤gern nur Guthaben zugutekommen, die wesentlich mit ihren BeitrÃ¤gen aufgebaut worden seien (mit Hinweis auf Piepenstock in Schlegel/Voeltzke, Juris PK-SGBÂ II, 5. Aufl., Â§Â 22, Rn. 193). Zum anderen sei erst durch das Neunte Gesetz zur Ã□nderung des SGBÂ II â□□ Rechtsvereinfachungsgesetz â□□ vom 26.07.2016, welches am 01.08.2016 in Kraft getreten sei, Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 AlternativeÂ 2 SGB II hinzugefÃ¼gt worden, so dass sich die Rechtsprechung des BSG nicht hierauf beziehen kÃ¶nne. Die Argumentation des Beklagten gehe damit ins Leere.

Gegen das ihm am 17.03.2021 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 31.03.2021 Berufung eingelegt.

Das SG habe die Norm des Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 SGBÂ II fehlerhaft interpretiert und dem Begriff â□□nicht anerkannte Aufwendungenâ□□ eine weitgehende Bedeutung zugeschrieben, nach welcher die nicht bewilligten ZeitrÃ¤ume Zeiten mit nicht anerkannten AnsprÃ¼chen gleichgestellt wÃ¼rden. Es habe jedoch Ã¼bersehen, dass bereits aktuelle BSG-Rechtsprechung hierzu vorliege. Mit Urteil vom 24.06.2020 (B 4 AS 7/20) habe das BSG die bereits in der Praxis breit vertretene Auslegung der Norm des Â§Â 22 Abs.Â 3 SGBÂ II gefestigt und die Nebenkostengutschriften aus ZeitrÃ¤umen ohne Leistungsbezug als Einnahmen in Geld oder Geldeswert bzw. anrechenbares Einkommen behandelt. Nach der genannten BSG-Rechtsprechung stehe der Umstand, dass die Erstattung teilweise aus einer Zeit erfolge, in der der KlÃ¤ger gar keine Leistungen nach dem SGBÂ II bezogen habe, der bedarfsmindernden BerÃ¼cksichtigung von Guthaben aus Nebenkostenabrechnung nicht entgegen. Es sei nicht entscheidend, wie das Einkommen erwirtschaftet worden sei und fÃ¼r welche Zeit die Kosten angefallen seien, sondern allein die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der BerÃ¼cksichtigung. Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 4 SGBÂ II und Â§Â 22 Abs.Â 3 SGBÂ II differenzierten nicht nach dem Ursprung der RÃ¼ckzahlungen. Eine BeschrÃ¤nkung der Abrechnungen, die allein aus Zahlungen des Leistungsberechtigten resultierten, sei den Normen nicht zu entnehmen. Ferner lege das BSG in dem genannten Urteil vom 24.06.2020 seine Auslegung des Begriffs â□□nicht anerkannte Aufwendungâ□□ fest: Mit der Wendung â□□nicht anerkannte Aufwendungenâ□□ knÃ¼pfe die Norm ersichtlich an die Formulierungen â□□in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkanntâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II, den Begriff â□□anerkanntâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2, Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBII und an â□□anzuerkennenâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBII an. Â§Â 22 Abs.Â 3 SGBÂ II sei damit auf Konstellationen ausgerichtet,

in denen Leistungen nach dem SGBÂ II erbracht worden seien, Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung aber wegen Unangemessenheit der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen nicht oder nur teilweise anerkannt worden seien.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.Â MÃ¤rz 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er schlieÃe sich der Auffassung des SG an. Dessen Auslegung sei mit dem Wortlaut des Â§Â 22 Abs.Â 3 2.Â Halbsatz SGBÂ II durchaus vereinbar. Hintergrund hierfÃ¼r sei, dass der KlÃ¤ger im Jahr 2019 unstreitig nicht im Leistungsbezug gestanden sei und damit entsprechend ein Bedarf seitens des Beklagten nicht anerkannt worden sei. Das SG habe auch zutreffend die GesetzesbegrÃ¼ndung und den Zweck der Vorschrift als Argument fÃ¼r seine Auslegung herangezogen. Zwar sei dem Beklagten zuzugestehen, dass die angesprochene Entscheidung des BSG vom 24.06.2020 (B 4 AS 7/20) der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts entgegenstehe. Diese Entscheidung sei gleichwohl nur wenig Ã¼berzeugend, da die seitens des BSG in Bezug genommene Auslegung der â nicht anerkannten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizungâ sich aus dem Wortlaut des Gesetzes so nicht ergebe. Das SG sei der Ansicht, das in Â§Â 22 Abs.Â 3 2.Â Halbsatz SGBÂ II normierte Tatbestandsmerkmal der nicht anerkannten Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung wÃ¼rde nur solche Aufwendungen erfassen, die mangels Angemessenheit nicht anerkannt seien. Diese einschrÃ¤nkende Gesetzesauslegung ergebe sich jedoch weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch aus der Intention des Gesetzgebers. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb derjenige Leistungsbezieher, der unangemessen wohne, also mutmaÃlichen Kostensenkungsaufforderungen nicht nachkomme und einen Teil der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung selbst trage, in den Genuss der Anrechnungsfreiheit eines Guthabens aus einer Nebenkostenabrechnung gelangen solle, einem Leistungsbezieher, der jedoch angemessen wohne, dies verwehrt werde. Nach der Auslegung des BSG wÃ¤re auch ein Nebenkostenguthaben aus ZeitrÃ¤umen ohne Leistungsbezug bei spÃ¤teren Leistungsbeziehern, die unangemessen wohnten, ebenfalls zumindest teilweise anrechnungsfrei, was jedoch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen sei. Im Ãbrigen gehe das BSG in seiner Entscheidung an mehreren Stellen von einer BerÃ¼cksichtigung eines Nebenkostenguthabens als Einkommen aus, was bei stringenter Anwendung auch zur BerÃ¼cksichtigung entsprechender EinkommensfreibetrÃ¤ge, zumindest der Versicherungspauschale fÃ¼hren mÃ¼sste, einem Umstand, dem vorliegend ebenfalls nicht Rechnung getragen worden sei. Gehe man allerdings entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift des Â§ 22 Abs. 3 SGBÂ II von einer Minderung des Bedarfs aus, stelle sich Ã¼berhaupt die Frage der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, zumal der KlÃ¤ger von Anfang an auf die Nebenkostenerstattung hingewiesen habe.

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 04.08.2021 und 18.08.2021 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach Â§Â 151 Abs.Â 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â§Â 153 Abs.Â 1, 124 Abs.Â 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist kraft Zulassung durch das SG im angefochtenen Urteil statthaft (Â§ 144 Abs. 3 SGG). An die Zulassung ist das LSG gebunden.

Die Berufung hat auch Erfolg. Das SG hat den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.010.2020 zu Unrecht aufgehoben.

Streitgegenstand ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2020, mit dem der Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II (Bescheid vom 28.04.2020) fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 teilweise in HÃ¶he von 295,04Â â¬ aufgehoben und die Erstattung des entsprechenden Betrages verlangt hat. Dieser Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung ist Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II i.V.m. Â§Â 45 Abs.Â 1, Abs.Â 2 bis 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Der Beklagte ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Aufhebungsentscheidungen am MaÃstab des Â§Â 40Â Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II i.V.m. Â§Â 48 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB X zu Ã¼berprÃ¼fen sind. Vielmehr kommt wegen der Aufhebung von zuvor bewilligten Leistungen hier nur die Regelung des Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II i.V.m. Â§Â 45 Abs.Â 1, Abs.Â 2 bis 4 SGB X als ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Betracht.

Nach Â§Â 48 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Â§Â 45 SGB X regelt demgegenÃ¼ber, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise zurÃ¼ckgenommen werden darf. Die Normen grenzen sich nach den objektiven VerhÃ¤ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden Verwaltungsakts voneinander ab (vgl. BSG, Urteile vom 01.06.2006 â B 7a AL 76/05 R -, vom

27.07.1989 â□□ 11/7 RAr 115/87Â -, vom 24.02.2011 â□□ B 14 AS 45/09 R -, juris). Dabei ist die Verwaltung grundsÃ¤tzlich verpflichtet, vor Erlass eines Bescheides die Sachlage vollstÃ¤ndig aufzuklÃ¤ren, um die objektiven VerhÃ¤ltnisse festzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 02.06.2004 â□□ B 7 AL 58/03 R -, juris).

Bei der Bewilligung der Leistungen mit dem Bewilligungsbescheid vom 28.04.2020 ist der Beklagte von vornherein von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen, da die zu berÃ¼cksichtigende Betriebskostenerstattung fÃ¼r 2019 dem Konto des KlÃ¤gers bereits am 22.04.2020 gutgeschrieben worden war. Die HÃ¶he der Bewilligung fÃ¼r den Monat Mai 2020 war von Anfang an rechtswidrig. Damit hat der Beklagte insoweit eine Entscheidung getroffen, die nur noch unter den Voraussetzungen des Â§Â 40 Abs.Â 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§Â 45 SGB X korrigiert werden kann, wobei unerheblich ist, ob die Tatsache der erfolgten Gutschrift dem Beklagten zu diesem Zeitpunkt bekannt war (BSG, Urteil vom 29.11.2012 â□□ B 14 AS 6/12 R -, juris). Anders als wohl der Beklagte meint, kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der KlÃ¤ger ihm mitgeteilt hat, dass eine Betriebskostenerstattung erfolgt ist.

Wenn sich danach Â§Â 45 SGB X als einschlÃ¤gige Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung darstellt, erweisen sich die angegriffenen VerfÃ¼gungen des Beklagten nicht etwa deshalb als formell rechtswidrig, weil der KlÃ¤ger zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§Â 45 SGB X nicht gemÃ¤Ã□ Â§Â 24 Abs.Â 1 SGB X ordnungsgemÃ¤Ã□ angehÃ¶rt worden ist. Denn bezÃ¼glich der Frage, ob ein AnhÃ¶rungsfehler vorliegt, ist von der materiell-rechtlichen Rechtsansicht der handelnden VerwaltungsbehÃ¶rde auszugehen, mag sie auch falsch sein (BSG, Urteile vom 26.09.1991 â□□ 4 RK 4/91 -, vom 13.03.1990 â□□ 11 Rar 125/89 -, und vom 09.11.2010 â□□ B 4 AS 37/09 R -, juris). Zwar hat der Beklagte den KlÃ¤ger vor Erlass des in seine Rechtsposition eingreifenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 22.06.2020 mit Schreiben vom 02.06.2020 lediglich hinsichtlich der seiner Ansicht nach einschlÃ¤gigen Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X angehÃ¶rt. Ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Rechtsansicht, wonach Â§Â 48 SGB X taugliche ErmÃ¤chtigungsgrundlage war, konnte sich der KlÃ¤ger zu den aus Sicht des Beklagten entscheidungserheblichen Tatsachen Ã¤uÃ□ern und hat dies auch getan; die erforderliche AnhÃ¶rung ist damit erfolgt.

Der Umstand, dass der Beklagte seine AufhebungsverfÃ¼gungen fehlerhaft auf Â§Â 48 SGB X gestÃ¼tzt hat, ist allein nicht klagebegrÃ¼ndend. Weil die Â§Â§Â 45, 48 SGB X auf dasselbe Ziel, nÃ¤mlich die Aufhebung eines Verwaltungsakts, gerichtet sind, ist das Auswechseln dieser Rechtsgrundlagen grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (BSG, Urteile vom 21.06.2011 â□□ B 4 AS 21/10 R -, und vom 29.11.2012 â□□Â B 14 AS 6/12 R -, juris). Vorliegend kann dies bei der Beurteilung der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Entscheidung aber nur dann gelten, wenn Vertrauensschutzgesichtspunkte auf Seiten des KlÃ¤gers einer Befugnis zur Aufhebung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nicht entgegenstehen; ansonsten wÃ¤re eine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen. Â§Â 40 Abs.Â 2 Nr.Â 3 SGB II verweist ergÃ¤nzend auf Â§Â 330 Abs.Â 2 SGB III, der wiederum anordnet, dass bei Vorliegen der in Â§Â 45 Abs.Â 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen fÃ¼r

die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes diese â im Wege einer gebundenen Entscheidung, also ohne Ermessen â auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen ist.

Die RÃ¼cknahmevoraussetzungen nach Â§Â 40 Abs.Â 1 Satz 2 SGB II i.V.m. Â§Â 45 Abs.Â 1 SGB X lagen vor. Der Bescheid vom 28.04.2020 war von Anfang an teilweise rechtswidrig, da der KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Mai 2020 einen geringeren Anspruch auf Leistungen hatte.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Bewilligung von Arbeitslosengeld II an den KlÃ¤ger ist Â§Â 19 i.V.m. Â§Â§Â 7, 9, 11, 20 ff SGB II. MaÃgebend fÃ¼r die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers, der im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§Â 7a SGB II noch nicht erreicht hatte und erwerbsfÃ¤hig war, war Â§Â 9 Abs.Â 1 SGB II, wonach hilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte der im streitigen Zeitraum erwerbsfÃ¤hige, alleinstehende KlÃ¤ger.

Die Leistungen umfassen gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Sie werden nach Â§Â 19 Abs. 3 SGB II in HÃ¶he der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und VermÃ¶gen gedeckt sind. GemÃ¤Ã Â§Â 22 Abs.Â 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift; RÃ¼ckzahlungen, die sich auf die Kosten fÃ¼r Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben auÃer Betracht (Â§Â 22 Abs.Â 3 SGB II).

Der Gesamtbedarf des KlÃ¤gers betrug â noch ohne BerÃ¼cksichtigung der streitigen Betriebskostenerstattung im Mai 2020 â im streitgegenstÃ¤ndlichen Bewilligungszeitraum April 2020 bis September 2020 monatlich 893,00 â¬ (Regelbedarf 432,00 â¬, Grundmiete 340,00 â¬, Heiz- und Nebenkosten 70,00 bzw. 51,00 â¬).

Aufgrund des vom KlÃ¤ger vorgelegten und bei den Verwaltungsakten befindlichen Kontoauszugs steht fest, dass dem Girokonto des KlÃ¤gers am 22.04.2020 ein Betrag von 295,04Â â¬ gutgeschrieben wurde, resultierend aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Vermieters vom 27.03.2020, die der KlÃ¤ger ausweislich der Verwaltungsakten dem Beklagten mit Schreiben vom 10.05.2020 vorgelegt hat. Diese Betriebskostenerstattung war entgegen der Entscheidung des SG gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 3 SGB II mindernd auf den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung anzurechnen, auch wenn der vom Vermieter abgerechnete Zeitraum vor dem

Beginn des Leistungsbezuges lag.

Das BSG hat hierzu wie folgt entschieden (Urteil vom 24.06.2020 â□□ B 4 AS 7/20 R -, juris Rn. 36 ff.):

â□□Das BSG hat zu Â§Â 22 Abs.1 SatzÂ 4 SGB II a.F. und zu Â§Â 22 Abs.3 SGB II a.F. wiederholt entschieden, dass nicht entscheidend ist, wie das Einkommen erwirtschaftet wurde und fÃ¼r welche Zeit die Kosten angefallen sind, sondern allein die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der BerÃ¼cksichtigung (BSG, Urteile vom 22.03.2012 â□□ B 4 AS 139/11 R -, juris Rn.Â 19 und vom 14.06.2018 â□□ B 14 AS 22/17 R -, juris Rn.Â 21). Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II a.F. und Â§ 22 Abs. 3 SGB II a.F. differenzierten nicht nach dem Ursprung der RÃ¼ckzahlungen oder Guthaben. Nach dessen Wortlaut minderten RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die den KdU zuzuordnen sind, die nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen. Eine BeschrÃ¤nkung auf Abrechnungen, die allein aus Zahlungen des Leistungsberechtigten resultieren, war den Normen nicht zu entnehmen. Genauso wie Guthaben, die aus Zeiten stammten, in denen keine HilfebedÃ¼rftigkeit bestanden hatte, zu berÃ¼cksichtigen waren, war es auch unerheblich, wer die Zahlungen getÃ¤tigt hatte (m.w.N. aus der Rechtsprechung). â□¦.

Der Gesetzgeber hat Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 SGG mit Wirkung zum 01.08.2016 (lediglich) dahingehend geÃ¤ndert, dass auch RÃ¼ckzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung beziehen, auÃ□er Betracht bleiben. Er lieÃ□ sich hierbei von der Erkenntnis leiten, dass Leistungsberechtigte nach Â§Â 20 Abs.1 SatzÂ 4 SGBÂ II Ã¼ber die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich entscheiden, wodurch deutlich werde, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen (BegrÃ¼ndung des Entwurfs der Bundesregierung fÃ¼r ein Neuntes Gesetz zur Ã□nderung des SGBII vom 06.04.2016, BT-Drucks.Â 18/8041, S.Â 40). Wenn die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Aufwendungen beschrÃ¤nkt wÃ¼rden, entschieden sich Leistungsberechtigte bislang hÃ¤ufig dafÃ¼r, den nicht als Bedarf anerkannten Teil der Aufwendungen entweder eigenverantwortlich aus dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder VermÃ¶gen zu erbringen. Dies sei teilweise verbunden mit einem mÃ¶glichst sparsamen Verbrauchsverhalten, um beispielsweise bei der spÃ¤teren Betriebskostenabrechnung die aus eigenen Mitteln verauslagten BetrÃ¤ge erstattet zu bekommen. Nach bisheriger Rechtslage mindere die RÃ¼ckzahlung oder das Guthaben die (unangemessenen) Aufwendungen im Monat der BerÃ¼cksichtigung, so dass ein Teil der RÃ¼ckzahlung oder des Guthabens auch den anerkannten Teil der Bedarfe mindere. Das sei unbillig, soweit der zurÃ¼ckgezahlte Betrag der HÃ¶he nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspreche.

Bereits der Wortlaut des Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 VarianteÂ 2 SGBÂ II legt dessen Erstreckung auf RÃ¼ckzahlungen aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges nicht nahe. Mit der Wendung â□□nicht anerkannte Aufwendungenâ□□ knÃ¼pft die Norm ersichtlich an die Formulierungen â□□in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen

Aufwendungen anerkanntâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II, den Begriff â□□anerkanntâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2, Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ II und an â□□anzuerkennenâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB II an. Â§Â 22 Abs.Â 3 SGB II ist damit auf Konstellationen ausgerichtet, in denen Leistungen nach dem SGBÂ II erbracht wurden, Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung aber wegen Unangemessenheit der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen nicht oder nur teilweise anerkannt wurden. Dieser Befund deckt sich mit dem aus den Gesetzgebungsmaterialien ersichtlichen Regelungsmotiv und der Regelungsintention des Gesetzgebers, der gerade die Situation vor Augen hatte, dass ein Leistungsbezieher seinen Regelbedarf fÃ¼r den nicht anerkannten Teil der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung verwendet hat, und ihm durch den Zufluss einer hierauf bezogenen Erstattung nicht nachteilig im Ergebnis ein Teil des Regelbedarfs gekÃ¼rzt werden soll. Entsprechend steht Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 Variante 2 SGB II auch der BerÃ¼cksichtigung von RÃ¼ckzahlungen nicht entgegen, die sich auf ZeitrÃ¤ume beziehen, in denen Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung wegen vorhandenen Einkommens nicht oder nur teilweise erbracht worden sind.â□□

Diesen Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen schlieÃ□t sich der Senat in vollem Umfang an.

Entgegen der Auffassung des SG ist der Passus â□□nicht anerkanntâ□□ in Â§Â 22 Abs.Â 3 HalbsatzÂ 2 VarianteÂ 2 SGBÂ II nicht dahingehend auszulegen, dass ein konkreter Bedarf nicht durch einen Bewilligungsbescheid abgedeckt ist. Diese Auslegung wird weder durch die vom SG zitierte Kommentarstelle (Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rn. 190) gestÃ¼tzt noch ist sie â□□ wie in der oben referierten Entscheidung des BSG ausfÃ¼hrlich und Ã¼berzeugend dargelegt wurde â□□ mit dem Wortlaut bzw. mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren.

Eine entsprechende Auslegung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden geboten. Der insoweit einzig in Betracht kommende allgemeine Gleichheitssatz (Art.Â 3 Abs.Â 1 Grundgesetz [GG]) gebietet dies nicht: Denn der die Differenzierung rechtfertigende Grund liegt darin, dass demjenigen, der nicht anerkannte Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung durch Mittel aus seinem Regelbedarf finanziert hat, nicht im weiteren Verlauf des Leistungsbezuges der Regelbedarf im Ergebnis â□□gekÃ¼rztâ□□ werden soll. Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, die von ihm vorgenommene Ausnahmeregelung auch auf RÃ¼ckerstattungen aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges zu erstrecken. Dass gegebenenfalls Personen schlechter behandelt werden, die von GeldzuflÃ¼ssen profitieren, die aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges resultieren (etwa auch Nachzahlungen aus einem frÃ¼heren ArbeitsverhÃ¤ltnis oder Steuererstattungen), liegt im System der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende begrÃ¼ndet, das gerade bei fehlendem eigenem Einkommen aktiviert wird und in dem selbst erwirtschaftetes Einkommen grundsÃ¤tzlich anspruchsschÃ¤dlich ist (ebenso BSG a.a.O., juris Rdnr.Â 44 m.w.N.).

Soweit der KlÃ¤ger die Ansicht vertritt, es sei gleichheitswidrig, dass nach der

Auslegung des BSG auch ein Nebenkostenguthaben aus ZeitrÃ¤umen ohne Leistungsbezug bei spÃ¤teren Leistungsbeziehern, die unangemessen wohnten, zu berÃ¼cksichtigen sei, wohingegen einem Leistungsbezieher, der angemessen wohne, dies verwehrt sei, hÃ¤lt der Senat bereits diese Grundannahme nicht fÃ¼r zwingend aus dem Gesetzestext bzw. der zitierten Entscheidung des BSG abzuleiten.

AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II sind entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht zu berÃ¼cksichtigen (Piepenstock a.a.O., Â§ 22 Rn. 187).

Da somit der Zufluss der Nebenkostenerstattung den Bedarf des KlÃ¤gers im Mai 2020 minderte, betrug sein Bedarf in diesem Monat nicht wie bewilligt 893,00 â¬, sondern lediglich 597,96Â â¬, so dass die ursprÃ¼ngliche Bewilligung mit dem Bescheid vom 28.4.2020 insoweit rechtswidrig war.

Der Bewilligungsbescheid vom 28.04.2020 konnte fÃ¼r den Monat Mai 2020 auch teilweise zurÃ¼ckgenommen werden. Der KlÃ¤ger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, denn die Voraussetzungen des Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGB X sind erfÃ¼llt. Die Bewilligung der zu hohen Leistungen beruhte auf Angaben, die der KlÃ¤ger vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unvollstÃ¤ndig gemacht hatte (Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nr.Â 2 SGBÂ X).

Nach Â§Â 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, alle Tatsachen anzugeben, die fÃ¼r die Leistungen erheblich sind. Der Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ist auch dann erfÃ¼llt, wenn der Betroffene UmstÃ¤nde verschwiegen hat, so dass âAngabenâ auch dann âfalsch gemachtâ i.S.d. Â§Â 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X sind, wenn ohne weitere Ãberlegungen klar sein musste, dass er den betreffenden Umstand hÃ¤tte mitteilen mÃ¼ssen. Es genÃ¼gt dabei, dass zwischen Antragstellung und Erlass des Bescheids eine Ãnderung eintritt, der LeistungsempfÃ¤nger diese Ãnderung nicht mitteilt und der BegÃ¼nstige eine Pflicht zur Mitteilung der betreffenden Tatsache hatte (vgl. nur PadÃ© in juris PK-SGB X, Â§ 45 Rn. 84; BSG, Urteile vom 09.10.2012 â B 5 R 8/12 R -, juris Rn.Â 27 und vom 01.06.2006 â B 7a AL 76/05 R, juris Rn. 23; LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 26.04.2028 â L 11 SO 8/17 -, juris Rn. 29).

Eine solche Mitteilungspflicht bestand hier fÃ¼r den KlÃ¤ger. Selbst wenn er am Tag der Antragstellung (22.04.2020) noch keine Kenntnis Ã¼ber die am gleichen Tag seinem Konto gut geschriebene Betriebskostenerstattung hatte, wurde er im Antragsformular doch ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass Ãnderungen in Bezug auf Einkommen und VermÃ¶gen, die sich auf die Leistungen auswirken kÃ¶nnen, dem zustÃ¤ndigen Jobcenter unverzÃ¼glich mitzuteilen sind.

Der KlÃ¤ger hatte dem Beklagten die Tatsache der erfolgten Betriebskostenerstattung nicht mitgeteilt, obwohl die Auszahlung auf sein Konto am 22.04.2020 und damit vor Erlass des Bewilligungsbescheides vom 28.04.2020 erfolgt war. Erst auf Nachfrage des Beklagten hat er hierauf hingewiesen und die

entsprechende Betriebskostenabrechnung seines Vermieters nebst Kontoauszug vorgelegt. Er hat damit eine Mitteilungspflicht verletzt.

Der KlÃ¤ger handelte hier zur Ãberzeugung des Senats auch zumindest grob fahrlÃ¤ssig. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. MaÃgebend hierfÃ¼r ist die persÃ¶nliche EinsichtsfÃ¤higkeit des BegÃ¼nstigten (subjektiver SorgfaltsmaÃstab, vgl. BSG, Urteile vom 20.09.1977 â 8/12 RKg 8/76 -, vom 23.07.1996 â 7 RAr 14/96 -, juris; Steinwedel in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand Mai 2021, Â§Â 45 SGB X, Rdnr.Â 39 f.). Die erforderliche Sorgfalt verletzt, wer einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Werden gesetzliche Vorschriften, auf die der LeistungstrÃ¤ger gesondert den LeistungsempfÃ¤nger hingewiesen hat, auÃer Acht gelassen, ist in der Regel von grober FahrlÃ¤ssigkeit auszugehen, es sei denn, dass der Betroffene nach seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur und nach seinem Bildungsstand die Vorschrift nicht verstanden hat (vgl. BSG, Urteil vom 20.09.1977 â 8/12 RKg 8/76 -, juris). Insbesondere wenn die BehÃ¶rde in MerkblÃ¤ttern oder im Antragsformular deutliche und verstÃ¤ndlich auf die Pflicht zur Anzeige aller VerÃ¤nderungen, die gegenÃ¼ber dem in dem Antrag angegebenen VerhÃ¤ltnissen eingetreten sind, hingewiesen hat, kann dem Betroffenen â vorbehaltlich der PrÃ¼fung der VerhÃ¤ltnisse im Einzelfall â im Regelfall Kenntnis oder grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis vorgeworfen werden (BSG, Urteil vom 24.04.1997 â 11 Rar 89/96 -, juris Rn. 23; PadÃ© in juris PK-SGB X, Â§ 45 Rn. 93).

Vorliegend hat der Beklagte in seinen jeweiligen Antragsformularen eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich die besondere Bedeutung von Einkommen hervorgehoben und deutlich darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Einkommen besondere Mitteilungspflichten bestehen. Im Merkblatt Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, dessen Erhalt der KlÃ¤ger mit seiner Unterschrift auf dem Leistungsantrag bestÃ¤tigt hat, ist unter 9.1 der Hinweis zu finden, dass Einkommen grundsÃ¤tzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert ist, die ab der Antragstellung zufliesÃt; es komme nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen seien, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig seien oder ob sie einmalig oder wiederholt anfielen. Als Beispiel fÃ¼r einmalige Einnahmen wird im Merkblatt zwar nicht ausdrÃ¼cklich die Betriebskostenerstattung, jedoch beispielhaft Steuererstattungen, Abfindungen oder Erbschaften genannt. DafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, die Hinweise des Beklagten zu verstehen und danach zu handeln, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Dem KlÃ¤ger musste daher bewusst sein, dass EinkommenszuflÃ¼sse jeglicher Art â insoweit auch Betriebskostenerstattungen â seinen Leistungsanspruch mindern kÃ¶nnen und dass er dieses Einkommen angeben muss. Dies hat er nicht getan und es daher zumindest grob fahrlÃ¤ssig unterlassen, vollstÃ¤ndige Angaben zu machen (Â§Â 45 Abs.Â 2 SatzÂ 3 Nr.Â 3 SGB X). Die vom KlÃ¤ger bereits im Rahmen der AnhÃ¶rung vorgebrachte ErklÃ¤rung, dass Nebenkostenerstattungen aus Zeiten des Nichtleistungsbezuges seiner Auffassung nach nicht zu berÃ¼cksichtigen sind, zeigt gerade, dass ihm die Tatsache eines Einkommenszuflusses durchaus bewusst war. Die von ihm sodann selbst vorgenommene Einordnung â â nicht zu

berÃ¼cksichtigen, da aus Zeitraum vor dem Leistungsbezugâ□□ â□□ stellt eine eigene rechtliche Wertung dar, die den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht entfallen lÃ¤sst. Denn insoweit wÃ¤re er gehalten und nicht gehindert gewesen, beim Beklagten zumindest entsprechend nachzufragen.

Die fehlende Angabe des KlÃ¤gers Ã¼ber den Erhalt der Betriebskostenerstattung war fÃ¼r den Erlass des Bewilligungsbescheides vom 28.04.2020 auch ursÃ¤chlich, denn dieser Bescheid wÃ¤re bei BerÃ¼cksichtigung des dem Konto des KlÃ¤gers am 22.04.2020 gutgeschriebenen Betrages in HÃ¶he von 295,04 â□¬ nicht so erlassen worden. Dem KlÃ¤ger wÃ¤ren dann von Anfang an fÃ¼r den Monat Mai 2020 geringere Leistungen bewilligt worden.

Die Jahresfrist des Â§Â 45 Abs. 4 SGB X fÃ¼r die Aufhebung des rechtswidrigen Leistungsbescheides hat der Beklagte eingehalten.

Rechtsgrundlage der mit Bescheid vom 22.06.2020 festgesetzten Erstattungsforderung fÃ¼r Mai 2020 ist Â§Â 40 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II i.V.m. Â§Â 50 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB X. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt wirksam aufgehoben wurde. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Festsetzung der Erstattungsforderung auf 295,04 â□¬ ist nicht zu beanstanden.

Nach alledem war auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024